

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Geoinformatik
an der Fachhochschule Bochum**

vom 22. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Fachhochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Bochum vom 9. August 2001 (FH BO - AB Nr. 377) wird wie folgt geändert:

In § 16 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 und 7 verschieben sich entsprechend und werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel II

Die Neuregelung des § 16 findet mit Inkrafttreten der Änderungsordnung als begünstigende Regelung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nicht das Vordiplom bestanden haben.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bochum. Sie wird gleichzeitig in dem Schaukasten des Prüfungsamtes für den Fachbereich Vermessungswesen und Geoinformatik öffentlich ausgehängt.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 19.10.2004.

Bochum, den 22. November 2004

Der Rektor der Fachhochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Dudziak
(Prof. Dr.-Ing. Dudziak)

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
"Geoinformatik "
des Fachbereiches
Vermessungswesen und Geoinformatik (5)
an der Fachhochschule Bochum

vom 09. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fachhochschule Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Praktikum als Studienvoraussetzung
- § 5 Prüfungen, Prüfungstermine
- § 6 Fachprüfungen, Leistungsnachweise; Wiederholung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Freiversuch
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Einstufungsprüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Grundstudium

- § 16 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 17 Diplomvorprüfung

III. Hauptstudium

- § 18 Praxisstudiensemester / Auslandsstudiensemester
- § 19 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

IV. Zusätzliche Lehrveranstaltungen

- § 20 Wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 23 Ausgabe der Diplomarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung
- § 25 Kolloquium; Wiederholung

VI. Diplomzeugnis, Diplomurkunde

- § 26 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Zeitpunkte von Fachprüfungen

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Geoinformatik des Fachbereiches Vermessungswesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Bochum. Sie regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Bochum eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Geoinformatik unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad

- (1) Studium und Lehre der Geoinformatik sollen den Studierenden die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur kritisch-selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Geoinformatik sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erforderlich sind.
- (2) Die bestandene Diplomprüfung bildet den Abschluss des berufsbefähigenden Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel erreicht und die für den Eintritt in die Praxis notwendige fachliche Befähigung erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Bochum den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)". Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges (Geoinformatik).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich berufspraktischer Tätigkeit im Umfang von einem Semester (Praxissemester) eine Regelstudienzeit von 8 Semestern und beginnt jährlich mit dem Wintersemester.
- (2) Der Studiengang Geoinformatik gliedert sich in
 1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches das Praxissemester beinhaltet und mit der Diplomprüfung abschließt.

Das Gesamtstudienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen 157 SWS auf den Pflichtbereich (inkl. 4 SWS

für das Praxisstudiensemester) und 12 SWS auf wahlfreie Lehrveranstaltungen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Praktikum als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen, fachbezogenen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen Dauer gefordert (Praktikum). Die Dauer des Praktikums wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Vermessungswesen erworben haben oder einschlägige Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten vorweisen, kann das Praktikum im Umfang reduziert oder erlassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Da die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Fachhochschule Bochum bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Der fehlende Teil des Praktikums muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Das Praktikum ist spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Zur Ausbildung von Praktikanten kommen alle Behörden, Unternehmen, Betriebe und Personen mit Tätigkeitsschwerpunkten bzw. Fachabteilungen Vermessung und/oder (Geo-)Informatik in Betracht, die auch zur Einstellung Auszubildender befugt sind. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Stellen zulassen.

(5) Weitere Einzelheiten über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Berufs- und Ausbildungstätigkeiten ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 5 Prüfungen, Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. Das Nähere ergibt sich aus § 16 und § 17.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 19 genannten studienbegleitend abgelegten Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Mit der bestandenen Diplomprüfung ist das Studium des Studiengangs Geoinformatik abgeschlossen.

- (3) Fachprüfungen (FP) finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienplan abschließt. Fachprüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Der Prüfungsausschuss legt die Meldetermine fest und gibt diese bekannt. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel zu den im Studienplan vorgesehenen Zeiten nach Vereinbarung mit den jeweils Lehrenden erbracht. In der Regel organisiert das Prüfungsamt auch die Termine für Leistungsnachweise.
- (5) Prüfungen können vor den in der Studienordnung vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einem gültigen amtlichen Ausweis ausweisen können.
- (7) Die Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben.
- (8) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 6

Fachprüfungen, Leistungsnachweise; Wiederholung

- (1) Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Stunden Dauer oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Fachprüfungen werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann außer beim Freiversuch (§ 9) nicht wiederholt werden.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Dip-

lomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Solche Studienleistungen sind insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit oder mündliche Prüfung.

(4) Leistungsnachweise werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung bewertet. Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil "mit Erfolg teilgenommen" bestätigt worden ist. Benotete Leistungsnachweise werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden. Ein mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Form und die Dauer der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 8

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend der fachlichen Erfordernisse gestellt. Werden Aufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausuren gemeinsam.

§ 9 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzung nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben

Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrundegelegt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Vermessungswesen und Geoinformatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bochum. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereiches. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam erfolgen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei

sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt und
2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand, der nicht selbstständig gelehrt hat, aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungswoche in einer Prüfungsperiode bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit fest. Die an einer anderen Hochschule erbrachte Diplomvorprüfung wird anerkannt, wenn sie im Grundstudium wenigstens drei theoretische Studiensemester umfasst. Fehlen bei geringerer Semesterzahl wesentliche Lehrinhalte des Grundstudiums, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Prüfungsleistungen nachträglich zu erbringen sind.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss ggf. in Verbindung mit einer Lehrgebietsvertreterin oder einem Lehrgebietsvertreter die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss ggf. in Verbindung mit einer Lehrgebietsvertreterin oder einem Lehrgebietsvertreter die Gleichwertigkeit feststellt. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Eine Einschreibung für den Studiengang Geoinformatik und eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist gemäß § 68 HG zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studiengang Geoinformatik, Vermessungswesen oder einem Studiengang vergleichbaren Inhalts anderer Bezeichnung (im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den vergleichbaren Inhalt) einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann ihnen eine praktische Tätigkeit gemäß § 4 ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellungen der Einstufungskommission in der Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Im übrigen gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsordnung.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0.3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1.5	die Note "sehr gut"
von 1.6 bis 2.5	die Note "gut"
von 2.6 bis 3.5	die Note "befriedigend"
von 3.6 bis 4.0	die Note "ausreichend"
über 4.0	die Note „nicht ausreichend“

Die Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist den Prüfern spätestens am Ende der Prüfung anzuzeigen. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist der Rücktritt vor der Bekanntgabe des Ergebnisses anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist sofort ein ärztliches Attest einzuholen und unverzüglich vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Grundstudium

§ 16

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

(1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. Bestandteile der Diplomvorprüfung sind die studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums (Absatz 3). Voraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung sind die Erbringung der in Absatz 4 genannten Leistungsnachweise und der in Absatz 5 genannten Testate.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Bochum für den Studiengang Geoinformatik eingeschrieben ist oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Zum Grundstudium gehören folgende Fachprüfungen:

1. Fehlerlehre, Ausgleichsrechnung und Statistik
2. Grundlagen der Geoinformatik
3. Grundlagen der Informatik
4. Mathematik
5. Praktische Informatik I
6. Vermessungskunde

(4) Zum Grundstudium gehören folgende benotete Leistungsnachweise:

1. Darstellende Geometrie
2. Geodätische Rechenverfahren
3. Kartographie I
4. Physikalische Grundlagen der Meßtechnik

(5) Zum Grundstudium gehört folgender unbenoteter Leistungsnachweis als Vorleistung zur Fachprüfung:

- Mathematik

(6) Vor den Anmeldungen zu den jeweiligen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen muss an den zugehörigen Übungen, Seminaren und Praktika folgender Lehrveranstaltungen teilgenommen werden:

1. Betriebssysteme (Voraussetzung für die Fachprüfung Praktische Informatik I)
2. CAD-Systeme
3. Fehlerlehre, Ausgleichsrechnung und Statistik

4. Geodätische Rechenverfahren
5. Grundlagen der Geoinformatik
6. Instrumentenkunde (Voraussetzung für die Fachprüfung Vermessungskunde)
7. Kartographie I
8. Physikalische Grundlagen der Messtechnik
9. Programmierung I (Voraussetzung für die Fachprüfung Praktische Informatik I)
10. Technologische Grundlagen der Informatik
11. Vermessungskunde

Für diese Übungen, Seminare und Praktika werden Testate erteilt. Ein Testat ist ein Teilnahmenachweis, in dem die aktive Beteiligung an diesen Lehrveranstaltungen bestätigt wird. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(7) Die Bewertung der benoteten Leistungsnachweise und der Fachprüfungen erfolgt nach § 14 Abs. 3. Die Bildung der Gesamtnote des Vordiploms erfolgt durch Mittelung der differenzierten Noten der Fachprüfungen; sie wird gerundet nach § 14 Abs. 4.

§ 17 Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung hat bestanden, wer alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden und alle Testate erbracht (§ 16 Abs. 3-5) hat.

(2) Über die bestandene Vorprüfung wird ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis als Vordiplom ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die einzelnen, mit einer Fachprüfung abgeschlossenen Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Prüfungsergebnisse und die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 7. Die Gesamtnote wird zusätzlich numerisch mit der ersten Dezimalstelle dargestellt. Das Zeugnis soll innerhalb von 6 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden. Zusätzlich erhält die oder der Studierende als Anlage zum Vordiplomszeugnis eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, welche Leistungsnachweise sie oder er als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung erbracht hat (einschließlich der Benotung). Der Nachweis des Praktikums gemäß § 4 ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses.

(3) Bestehen Studierende die Diplomvorprüfung nicht, werden ihnen auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt. Die Bescheinigung lässt die für die Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung des Studiengangs Geoinformatik erkennen. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung des Grundstudiums endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

III. Hauptstudium

§ 18

Praxisstudiensemester / Auslandsstudiensemester

(1) Eine Vertiefung des Studiums entsprechend der individuellen Neigungen der Studierenden erfolgt im Hauptstudium durch Auswahl von Projekten (GIS-Projekte) und durch Absolvierung eines Praxis-/ oder Auslandsstudiensemesters (PSS/ASS).

(2) PSS oder ASS sollen im siebten Fachsemester wahrgenommen werden. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss. PSS bzw. ASS dienen neben der Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere dem Sammeln fachlicher und persönlichkeitsprägender Erfahrungen auch im Hinblick auf die späteren beruflichen Schwerpunkte. Die Auswahl zwischen der Absolvierung eines PSS oder ASS obliegt den Studierenden. Über die förmliche Anerkennung der PSS- oder ASS-Plätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praxisstudiensemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin bzw. des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische ingenieurnahe Mitarbeit bei Firmen und anderen Stellen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu erproben. Das PSS umfasst eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen, insbesondere bei Behörden, Ingenieurgesellschaften/-büros sowie Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten bzw. Fachabteilungen Vermessung und/oder (Geo-)Informatik. Die Tätigkeit der Studierenden im Rahmen des PSS wird von der Fachhochschule mit Seminaren im Umfang von 4 SWS begleitet. Das PSS schließt mit einem schriftlichen Bericht des Studierenden ab. Der Leistungsnachweis für das PSS gilt als erbracht, wenn

1. die oder der Studierende eine entsprechende Bescheinigung oder ein entsprechendes Zeugnis der betreuenden Stelle über die erfolgreiche Bewältigung der Tätigkeit vorlegt,
2. die oder der Studierende regelmäßig am PSS begleitenden Seminar teilgenommen hat,
3. der Abschlussbericht von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor anerkannt ist.

Bei der Bewertung des Leistungsnachweises sollen Bescheinigung oder Zeugnis der betreuenden Stelle angemessen berücksichtigt werden.

(4) Das ASS umfasst das Absolvieren eines Semesters mit mindestens 10 SWS an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule im Ausland. Der Leistungsnachweis für das ASS gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende:

1. eine entsprechende Immatrikulationsbescheinigung,
2. einen dem Studiengang dienlichen Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule vorlegt.

Über die Anrechnung des Leistungsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sind. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Anerkennung die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für das PSS/ASS ist das mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestandene Vordiplom. Die Zulassung durch den Prüfungsausschuss erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des PSS/ASS zu stellen ist.

§ 19

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an Fachprüfungen des Hauptstudiums (Absatz 4) ist das mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestandene Vordiplom. An bis zu zwei Fachprüfungen des Hauptstudiums kann bereits teilgenommen werden, sofern alle Prüfungselemente des Grundstudiums bis auf zwei Leistungsnachweise und zwei Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer seit mindestens einem Semester als Studierende oder Studierender des Studiengangs Geoinformatik an der FH Bochum eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Diplomprüfung. Die für das Hauptstudium festgelegten und ebenfalls studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise (Absatz 5) sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung. Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Sie sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind:

1. Datenbanksysteme
2. Geodätische Bezugssysteme, Satellitenmesstechnik
3. Geoinformationssysteme
4. Graphische Datenverarbeitung
5. Kartographie II
6. Photogrammetrie, Fernerkundung
7. Praktische Informatik II

(5) Die benoteten Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind:

1. Geobasisdaten, Standards in der Geoinformatik
2. GIS-Projekte
3. Liegenschafts- und Planungswesen
4. Seminar zum Praxisstudiensemester oder Leistungsnachweis im Rahmen des Auslandsstudiensemesters
5. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde
6. Technisches Englisch oder eine durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Schlüsselqualifikation

(6) Vor den Anmeldungen zu den jeweiligen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen muss an den zugehörigen Übungen, Seminaren und Praktika folgender Lehrveranstaltungen teilgenommen werden:

1. Betriebswirtschaft oder eine durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Schlüsselqualifikation (Voraussetzung für den LN Staats- Rechts- und Verwaltungslehre)
2. Datenbanksysteme (Voraussetzung für die FP Praktische Informatik II)
3. Entwicklungsumgebungen zu GIS-Produkten (Voraussetzung für die FP Geoinformationssysteme)
4. Fernerkundung und Bildinterpretation
5. Geodätische Bezugssysteme, Satellitenmesstechnik
6. Ingenieurvermessung/Anlagenvermessung (Voraussetzung für die FP Geodätische Bezugssysteme, Satellitenmesstechnik)
7. Kartographie II
8. Liegenschafts- und Planungswesen
9. Photogrammetrie und Bildverarbeitung
10. Programmierung II (Voraussetzung für die FP Praktische Informatik II)

Für diese Übungen, Seminare und Praktika werden Testate erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Wahlfreie Lehrveranstaltungen

§ 20

Wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann an allen an der Fachhochschule angebotenen zusätzlichen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Wahl teilnehmen. Sie oder er kann in weiteren als den in den Ordnungen des Studiengangs Geoinformatik vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen an Prüfungen teilnehmen.

(2) Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen zusätzlichen, wahlfreien Lehrveranstaltungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an der dazu vorgesehenen Stelle des Diplomzeugnisses eingetragen, sie werden jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote des Diplomzeugnisses berücksichtigt. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise in diesen zusätzlichen wahlfreien Lehrveranstaltungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Anlage zum Diplomzeugnis eingetragen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Diplomprüfung.
- (2) Die Diplomarbeit kann in jedem der in dieser DPO ausgewiesenen Lehrgebiete abgelegt werden. Die Diplomarbeit ist eine von der oder dem Studierenden selbstständig zu erbringende Leistung, die geeignet ist, die erworbenen ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnisse nachzuweisen. Sie sollte möglichst eine praxisorientierte Aufgabe sein, die in Kooperation mit geeigneten Unternehmen oder Behörden zu bearbeiten ist. Zur Diplomarbeit gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Diplomarbeit auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder (Honorar-)Professorin bzw. jedem (Honorar-)Professor des Fachbereiches Vermessungswesen und Geoinformatik der Fachhochschule Bochum betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themen für die Diplomarbeit vorschlagen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens drei Monate. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Diplomarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.
- (6) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer in einem Land der Europäischen Union gesprochenen Sprache verfasst werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bzw. wenigstens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer der Diplomarbeit diese Sprache beherrscht. Für die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, sofern er oder sie die Sprache nicht beherrscht, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen. Der Umfang der Diplomarbeit soll ohne Anlage 70 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aus der Aufgabenstellung hervorgeht und aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und getrennt bewertet werden kann.

§ 22 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung nach § 17 bestanden hat,
2. das Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester erfolgreich absolviert hat,
3. die Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 5 bis auf einen erbracht hat,
4. die Fachprüfungen nach § 19 Abs. 4 bis auf eine bestanden hat. Die fehlende Fachprüfung darf nicht das Thema der Diplomarbeit in wesentlichen Teilen berühren.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine Betreuerin und Prüferin bzw. einen Betreuer und Prüfer der Diplomarbeit vorschlagen; die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten im Studiengang Geoinformatik einer anderen Hochschule ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 23 Ausgabe der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers ausgegeben, die oder der in der Regel auch vom Prüfungsausschuss als Betreuerin und Prüferin oder als Betreuer und Prüfer festgelegt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Abgabetermin der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe schriftlich mitgeteilt.

(3) Das Thema einer Diplomarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 5 Abs. 9 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung

- (1) Die Diplomarbeit muss in einem Exemplar fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinhaltung maßgebend.
- (2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bzw. ihren oder seinen Arbeitsanteil selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.
- (4) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer als Gutachterinnen oder Gutachter der Diplomarbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 14 Abs. 3 fest. Bei nichtübereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.
- (7) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 25

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für

die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

1. alle Leistungsnachweise gemäß § 19 Abs. 5 erbracht sind,
2. alle Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 4 bestanden sind und
3. die Diplomarbeit wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 22) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit 30 bis maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Diese Prüfung wird von den zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit nach § 24 Abs. 4 gemeinsam durchgeführt und bewertet. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 7).

(4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 14 Abs. 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt Kolloquiumstermine rechtzeitig im voraus fest und gibt diese Termine bekannt.

VI. Diplomzeugnis, Diplomurkunde

§ 26

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen des Hauptstudiums (§ 19 Abs. 4) bestanden, alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise (§ 19 Abs. 5) erbracht, das Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester erfolgreich absolviert ist und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium mit jeweils wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diplomzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert worden ist.

(3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine vom Rektor gesiegelte und unterzeichnete Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(4) Das Diplomzeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält:

1. Die Gesamtnote entsprechend Absatz 5,
2. die Bezeichnungen und Prüfungsnoten der Fachprüfungen des Hauptstudiums nach § 19 Abs. 4,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Note des Kolloquiums,
5. auf Antrag die Bezeichnungen und ggf. Prüfungsnoten der Fachprüfungen der zusätzlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 20.

(5) Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses wird gemäß § 14 Abs. 4 als ein Zwanzigstel ($1/20$) der nach folgenden Gewichtungen berechneten Anteile ermittelt:

1. Die sieben vorgeschriebenen Fachprüfungen des Hauptstudiums werden jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet,
2. die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor 5,
3. die Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

Die Gesamtnote wird im Diplomzeugnis zusätzlich numerisch mit der ersten Dezimalstelle dargestellt.

(6) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat als Anlage zum Diplomzeugnis eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, welche Leistungsnachweise sie oder er als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung erbracht hat und welche Leistungsnachweise sie oder er ggf. in den wahlfreien Lehrveranstaltungen gemäß § 20 erbracht hat (jeweils einschließlich der Benotung).

(7) Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnote des Vordiploms sowie der Zeitpunkt und die Hochschule, an der das Vordiplom abgelegt wurde, vermerkt. Die Note des Vordiploms geht nicht in die Gesamtnote ein.

(8) Besteht die oder der Studierende die Diplomprüfung nicht, werden ihr oder ihm auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt. Die Bescheinigung lässt die für die Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung des Studiengangs Geoinformatik erkennen. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung des Hauptstudiums, die Diplomarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2001/02 für den Studiengang Geoinformatik eingeschrieben werden.

(3) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Bochum veröffentlicht.

Diese Diplomprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Bochum und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Vermessungswesen und Geoinformatik der Fachhochschule Bochum vom 12. 06. 2001 ausgefertigt.

Bochum, den 09. August 2001

Der REKTOR
der Fachhochschule Bochum

Prof. Dr. Grote

Anlage 1

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik

Zeitpunkte von Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9)

Mathematik	3. Semester
Vermessungskunde	3. Semester
Fehlerlehre, Ausgleichsrechnung und Statistik	3. Semester
Grundlagen der Geoinformatik	3. Semester
Grundlagen der Informatik	2. Semester
Praktische Informatik I	3. Semester

Zeitpunkte von Fachprüfungen des Hauptstudiums (§ 9)

Praktische Informatik II	4. Semester
Datenbanksysteme	4. Semester
Geoinformationssysteme	6. Semester
Geodätische Bezugssysteme, Satellitenmesstechnik	5. Semester
Photogrammetrie, Fernerkundung	6. Semester
Kartographie II	6. Semester
Graphische Datenverarbeitung	5. Semester